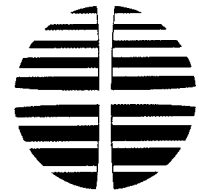


Stiftung Katholische Freie Schule  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Bischöfliches Stiftungsschulamt



Stiftung Katholische Freie Schule, Postfach 9, 72101 Rottenburg a. N.

---

Schulleitungen der Schulwerks- und Stiftungsschulen  
Vorstand der Sondervertretung  
Örtliche Mitarbeitervertretungen

Rolf-Dieter Hauck, Finanzrat  
Abteilung I – Personal

Telefon (0 74 72) 98 78-8 70  
Telefax (0 74 72) 98 78-8 88  
E-Mail rdhauck@stiftungsschulamt.drs.de  
Internet www.schulstiftung.de

Datum 17. Oktober 2007

- Regelungen über den Ausgleich und die Vergütung von Vertretungsstunden
- Regelung über eine Zuschlag bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder Deputatsaufstockungen im Vertretungsfall innerhalb eines Schuljahres – „Flexibilitätszuschlag“

Az.: 0321.6

Sehr geehrte Damen und Herren,

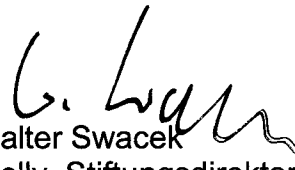
nach Beratungen in den verschiedensten Gremien und der Anhörung der Sondervertretung der Mitarbeitervertretung werden die

- Regelung über den Ausgleich und die Vergütung von Vertretungsstunden
- und
- Regelung über eine Zuschlag bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder Deputatsaufstockungen im Vertretungsfall innerhalb eines Schuljahres – „Flexibilitätszuschlag“

durch den Vorstand der Stiftung mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Berthold Saup  
Stiftungsdirektor

  
Walter Swacek  
Stellv. Stiftungsdirektor

Anlage



## Regelungen über

- den Ausgleich und die Vergütung von Vertretungsstunden und
- einen Zuschlag bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder Deputatsaufstockungen im Vertretungsfall innerhalb eines Schuljahres – „Flexibilitätszuschlag“

In Ergänzung zu den Regelungen des Landes Baden-Württemberg werden vom Vorstand der Stiftung für die Lehrkräfte der Stiftung nachstehende Regelungen mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 erlassen:

### 1. Allgemeines:

Für die Anwendung der Regelungen über den Ausgleich und die Vergütung von Vertretungsstunden werden folgende Schulabschnitte definiert:

- Schulabschnitt 1: Sommerferien bis Herbstferien;
- Schulabschnitt 2: Herbstferien bis Weihnachtsferien;
- Schulabschnitt 3: Weihnachtsferien bis Winterferien / Fasnetferien;
- Schulabschnitt 4: Winterferien / Fasnetferien bis Osterferien;
- Schulabschnitt 5: Osterferien bis Pfingstferien;
- Schulabschnitt 6: Pfingstferien bis Sommerferien.

### 2. Regelungen über den Ausgleich und die Vergütung von Vertretungsstunden:

- 2.1. Grundsätzlich soll den Lehrkräften für angeordnete Vertretungsstunden Dienstbefreiung eingeräumt werden. Die Dienstbefreiung soll im Rahmen des Direktionsrechts der Schulleitung innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Schulabschnitte stattfinden.
- 2.2. Vergütungsregelung von Vertretungsstunden:  
Kann aus dienstlichen Gründen keine Dienstbefreiung erfolgen, sind die angeordneten Vertretungsstunden mit einer Mindestdauer von 45 Minuten wie folgt zu vergüten.

**Kurzfristige Vertretungen** sind Aufsichtsstunden, die ohne Übernahme eines verantwortlichen Lehrauftrages für einen Zeitraum von bis zu zwei Unterrichtswochen oder in sonstigen, unregelmäßig anfallenden Fällen übernommen werden. Die Entlohnung erfolgt ab der ersten Unterrichtsstunde mit 13 Euro auf Nachweis.

**Mittelfristige Vertretungen** sind Unterrichtsstunden mit entsprechender Vor- und Nachbereitung für einen unbestimmten Zeitraum innerhalb eines Schuljahres,

durch die die Übernahme des Lehrauftrages einer verhinderten Lehrkraft in einer Klasse die Unterrichtsversorgung sichergestellt werden soll.

Die Entlohnung der nicht über Freizeitausgleich ausgeglichenen Unterrichtsstunden erfolgt auf Nachweis.

Bei Beamten und vollbeschäftigten Angestellten finden die im staatlichen Bereich gültigen Mehrarbeitsunterrichtssätze (MAU) Anwendung. § 3 Abs.1 Nr. 2 i.V.m.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 MVergV gilt entsprechend; danach werden die ersten drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat nicht ausgeglichen bzw. vergütet.

Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten erfolgt die Vergütung auf Nachweis nach der Bekanntmachung des Landes vom 6.12.1999 (K.u.U., 7. Januar 2000, Nr. 1, S.17).

**Langfristige Vertretungen** sind Vertretungen, welche voraussichtlich länger als drei Monate oder über ein Schuljahr hinaus andauern.

Bei vollbeschäftigten Lehrkräften erfolgt die Entlohnung auf Nachweis bzw. wird pauschaliert gewährt.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erfolgt die Entlohnung auf Nachweis bzw. durch Deputatserhöhung.

### **3. Regelungen über einen Zuschlag bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder Deputatsaufstockungen im Vertretungsfall innerhalb eines Schuljahres – „Flexibilitätszuschlag“**

Für Vertretungen, die innerhalb der Schulabschnitte 1 bis 6 stattfinden, wird der Lehrkraft unter den nachstehend genannten Voraussetzungen eine Ausgleichszahlung („Flexibilitätszuschlag“) gewährt:

- 3.1. Ein vertraglicher Anspruch auf eine Vergütung in den Sommerferien für den Vertretungsfall ist nicht gegeben.
- 3.2. Die Lehrkraft hat mehrfach Vertretungen in den Schulabschnitten 1 bis 6, sowie im direkten Anschluss an die Sommerferien geleistet.
- 3.3. Der Flexibilitätszuschlag wird für jeden vollständig geleisteten Schulabschnitt gewährt.
- 3.4. Der Flexibilitätszuschlag errechnet sich aus der Vergütung der vereinbarten Vertretungsstunden für eine Unterrichtswoche bezogen auf jeden vollständig geleisteten Schulabschnitt; er wird als Einmalzahlung gewährt.
- 3.5. Die Auszahlung erfolgt spätestens zu Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres.
- 3.6. Bei vertretungsbedingten Deputatserhöhungen finden die Punkte 3.2. und 3.5. entsprechende Anwendung.

4. Die sonstigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für Vertretungsfälle bleiben unberührt. Dies sind unter anderem:

- Die Verwaltungsvorschrift über die Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation („Organisationserlass“) des Landes,
- Die Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“,
- Die Verwaltungsvorschrift über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern („Einstellungserlass“)
- Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift.

Rottenburg, den 24. September 2007